

Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Prüfungen und im Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Potsdam

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Potsdam hat am 20. Juni 2018 aufgrund der §§ 40 Abs. 4 i. V. m. § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende Entschädigungsregelung getroffen.

I. Grundlagen

Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses werden, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, auf Antrag für bare Auslagen und Zeitversäumnisse entschädigt.

II. Zeitversäumnis

Jeder ehrenamtliche Prüfer erhält für Zeitversäumnis, inklusive An- und Abreise, eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde. Diese Entschädigungen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

III. Notwendige Fahrtkosten

- a. Bei Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet.
- b. Bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens werden pro Kilometer des kürzesten bzw. verkehrsgünstigsten Hin- und Rückweges 0,30 EUR erstattet; bei mehr als insgesamt 200 Kilometern (Hin- und Rückweg) wird dieser Kilometerbetrag nur in begründeten Ausnahmefällen gezahlt.

IV. Aufwandsentschädigungen (Tagegeld)

- a. Wird die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes (Gemeinde) oder des Ortes (Gemeinde) der Arbeitsstätte ausgeübt, beträgt das Tagegeld bei einer Tätigkeitsdauer (einschließlich Reisezeit):

ab 1 Stunde, aber weniger als 8 Stunden	3,00 EUR
ab 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden	6,00 EUR
ab 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden	12,00 EUR
ab 24 Stunden	24,00 EUR
- b. Wird die Tätigkeit innerhalb des Wohnortes (Gemeinde) oder Ortes (Gemeinde) der Arbeitsstätte ausgeübt, beträgt das Tagegeld bei einer Tätigkeitsdauer von
über 6 Stunden 3,00 EUR

V. Sonstige Aufwendungen

Nachweislich notwendige sonstige bare Auslagen werden erstattet.

VI. Besteuerung

Nebenberufliche Einnahmen aus Prüfertätigkeit sind grundsätzlich in der Einkommenssteuererklärung anzugeben.

VII. Geltendmachung

Der Anspruch auf Entschädigung muss binnen eines Jahres nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit bei der Industrie- und Handelskammer geltend gemacht werden. Die Abrechnung erfolgt durch die IHK auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formular.

VIII. Berufsbildungsausschuss

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses. Abweichend von Punkt 2 wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Sitzungen einschließlich etwaiger Vorbesprechungen ein Pauschalbetrag von 20,00 € gezahlt.

IX. Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 20.06.2018

gez.
Peter Heydenbluth
Präsident

gez.
Prof. Dr. Dr. Mario Tobias
Hauptgeschäftsführer